

Arbeitsanweisung

Nr. 20/2006

Geschäftszeichen:

Gültigkeit ab: 15.12.2006

Gültigkeit bis: unbefristet

Verteiler: alle Mitarbeiter/innen

letzte Aktualisierung: 22.04.2016

Beseitigung von Mittellosigkeit

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Arten der Mittellosigkeit	2
3. rechtliche Voraussetzungen	3
4. Feststellen der Mittellosigkeit durch die IFK	4
5. Verfahren in der Leistungsstelle.....	5
6. Kassenbestimmungen / Personen ohne Personalpapiere	7

1. Allgemeine Hinweise

Bei allen Vorsprachen wegen Mittellosigkeit ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Empfang oder in der Eingangszone zu prüfen, ob die Kontoauszüge der letzten vier Wochen vorliegen, bevor eine Weiterleitung über BEO erfolgt.

Sofern kein Konto besteht, ist die Mittellosigkeit seitens des Leistungsberechtigten glaubhaft darzulegen.

Es ist von Empfang/Eingangszone über ALLEGRO zu prüfen, ob ein offenes unbeantwortetes Mitwirkungsschreiben an den Leistungsberechtigten versandt worden ist.

Der oder die Leistungsberechtigte ist hierauf hinzuweisen. Unterlagen müssen zwingend in jedem Fall vorgelegt werden.

Gegebenenfalls abweichende Verfahren im Neukundenprozess sind außerhalb dieser Arbeitsanweisung geregelt.

2. Arten der Mittellosigkeit

Bei dem Begriff der Mittellosigkeit gilt es, zwei Arten voneinander zu unterscheiden:

1. die vom Leistungsberechtigten selbst zu verantwortende Mittellosigkeit (verspäteter oder unvollständiger Antrag (Neu- und Weiterbewilligung), Geldverlust, Diebstahl, anderweitige Verwendung bzw. vorzeitiger Verbrauch oder auch eine völlig unklare Einkommens- und Vermögenssituation) und
2. die vom Jobcenter verursachte Mittellosigkeit (z.B. rechtzeitig eingereichter Antrag nicht bearbeitet).

Bei Mittellosigkeiten zu 2., also nicht vom Leistungsberechtigten verursachte Notlagen wegen nicht oder nicht rechtzeitig bearbeiteter Erst- und/oder Weiterbewilligungsanträge ist über Umfang und Form der Leistung individuell zu entscheiden.

In der Regel ist in diesen Fällen ein angemessener Vorschuss in bar zu gewähren.

Das Verfahren für Mittellosigkeiten zu 1. soll mit dieser Arbeitsanweisung vereinheitlicht werden.

3. rechtliche Voraussetzungen

Inhalte § 24 SGB II:

„Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster **und** nach den Umständen **unabweisbarer** Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.“

Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe FH zu § 20). Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht (siehe FH zu § 42a) und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung (z. B. auf die (einmalige) Hilfe von Angehörigen oder Freunden, die Inanspruchnahme von Überziehungskrediten über das eigene Konto und/oder die Möglichkeit des kurzfristigen Hinzuverdienstes durch Tagesjobs) verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt.

Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen.

Gemäß § 42a Abs. 2 SGB II werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange der oder die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Von einem „unabweisbaren Bedarf“ muss im Zusammenhang mit den laufenden Leistungen immer dann ausgegangen werden, wenn dem Leistungsberechtigten nachweislich keinerlei finanzielle Mittel mehr zur Deckung seines Lebensunterhalts (und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Angehörigen) zur Verfügung stehen bzw. ein etwaig noch vorhandener (Rest-)betrag nicht mehr ausreichen wird, um den Zeitraum bis zur nächsten regulären Zahlung zu überbrücken.

4. Feststellen der Mittellosigkeit durch die IFK

Dem ganzheitlichen Ansatz in der Betreuung folgend, ist bei Mittellosigkeiten, die stets auch ein Hinweis auf in der Person des Leistungsberechtigten liegende Vermittlungshemmnisse sein können, die Integrationsfachkraft in das Verfahren einzubinden.

Diese stellt im Gespräch mit dem Leistungsberechtigten fest, dass eine Mittellosigkeit vorliegt, wie es dazu kam und dass diese bis zur nächsten regulären Zahlung von Leistungen zu beseitigen ist.

Die im Ordner „BK-Textvorlagen- lokal – Leistung“ gespeicherte „Erklärung über die Belehrung zum unwirtschaftlichen Verhalten“ ist dem Leistungsberechtigten seitens der Integrationsfachkraft vorzulegen.

Die Erklärung enthält die Belehrung über die Folgen unwirtschaftlichen Verhaltens, damit im Wiederholungsfall die Möglichkeit der Sanktionierung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II - Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % - gegeben ist.

Seitens des Leistungsberechtigten ist diese Erklärung zu unterschreiben.

Zwei Ausfertigungen dieser Erklärung sind dem Leistungsberechtigten auszuhändigen:

- 1. zur Vorlage und zum Verbleib im Leistungsteam und
- 2. in Kopie für den Leistungsberechtigten.

Ein kurzer Verbis-Vermerk verweist auf die unterschriebene Erklärung und die getroffene aktuelle Entscheidung zur Frage der Mittellosigkeit.

Der Leistungsberechtigte ist über BEO an das zuständige Leistungsteam weiterzuleiten.

Hierbei sind seitens des M&I- Bereiches anzugeben:
Der Name der IFK sowie die BG-Nummer und der Vorgesprachegrund.

Bei nochmaliger Feststellung einer Mittellosigkeit hat die IFK dann zusätzlich zu beurteilen, ob ein Sanktionstatbestand vorliegt und ggf. eine Sanktionsverfügung zu erstellen, die dann in das zuständige Leistungsteam zur Umsetzung weitergeleitet wird.

5. Verfahren in der Leistungsstelle

Die „Erklärung über die Belehrung zum unwirtschaftlichen Verhalten“ ist zur Akte zu nehmen.

Im Leistungsteam ist zunächst noch zu prüfen, ob die Mittellosigkeit durch das Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 beseitigt werden kann.

Ist dies nicht der Fall, muss eine Doppelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen.

Zur Beseitigung der Mittellosigkeit sind Sodexo-Gutscheine an den Kunden auszugeben. Näheres zum Verfahren regelt die Arbeitshilfe „Sodexo“.

Die Feststellung des Umfangs der Zusatzleistung ist über die Berechnungshilfe vorzunehmen und bemisst sich wie folgt:

Bei der Berechnung der Höhe sind folgende Anteile des maßgeblichen Regelbedarfs zu berücksichtigen:

- 35,5 % Ernährung
- 3,6 % Hygiene-, Reinigungs- und Körperpflegeartikel
- 1,0 % Post- und Kurierdienstleistungen
- 5,1 % Verkehr (z.B. BVG)

Der errechnete Betrag (45,2 % des Regelbedarfs) deckt den Bedarf für einen gesamten Monat. Wird die Mittellosigkeit im laufenden Monat geltend gemacht, ist der Betrag entsprechend anteilig zu gewähren.

Die weiteren mit den Regelbedarfen abgegoltenen Kosten für Bedarfe wie z. B. Freizeit und Haushaltsgeräte können im Rahmen einer Doppelleistung keine Berücksichtigung finden.

Werden Fahrkosten zu Maßnahmen oder Arbeitgebern beantragt, ist die Ausstellung eines Wertgutscheines für den Erwerb der Sozialkarte zu veranlassen, sofern dies gegenüber der Aushändigung einzelner Fahrscheine im Verhältnis kostengünstiger ist.

Die Prüfung ist im Rahmen der Vorsprache zur Mittellosigkeit seitens der IFK vorzunehmen und bei Übergabe an den Leistungsbereich entsprechend in den Fachverfahren VerBIS zu vermerken.

Diese Fahrtkosten sind als Beihilfe zu gewähren.

Bei der Berechnung der Höhe der übrigen Gutscheine ist darauf zu achten, dass der Anteil für Verkehr i.H.v. 5,1 % (s.o.) herauszurechnen ist.

Sollte ein Bedarf für Gesundheitspflege (dringend notwendige Medikamente) geltend gemacht werden, ist entsprechend der Arbeitshilfe „Sodexo“ neben den Gutscheinen ein zusätzlicher Barbetrag in Höhe von grundsätzlich 4,3 % des Regelbedarfs zu gewähren, sofern kein anderer Betrag nachgewiesen wird (Bescheinigung der Apotheke).

Über die Gewährung der Leistung erhält der Kunde einen Darlehensbescheid.

Das Darlehen ist in ERP zum Soll zu stellen und die monatliche Aufrechnung in die Wege zu leiten.

Beispiele:

Beseitigung einer Mittellosigkeit für 10 Tage:

Maßgebl. Regelleistung mtl. 404,- €, davon 45,2 % des RB in Form eines Sodexo-Gutscheins = 182,61 €

$182,61 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 10 \text{ Tage} = 60,87 \text{ €}$, gerundet auf 61,00 €, per Sodexo-Gutschein.

Darlehensbetrag insgesamt: 61,00 €

1. Variante:

Leistungsberechtigte Person macht Bedarf für dringend notwendige Medikamente geltend:

Neben dem oben errechneten Gutscheinbetrag ist **zusätzlich** ein Barbetrag iHv 4,3% des RB als Barbetrag für Medikamente zu gewähren.

Regelleistung mtl. 404,00 €, davon 4,3 % des RB als Barbetrag für Medikamente = 17,37 €

$17,37 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 10 \text{ Tage} = 5,79 \text{ €}$

Darlehensbetrag insgesamt: 66,79 €

2. Variante:

IFK bestätigt, dass ein BVG-Sozialticket (Monatskarte) notwendig ist.

Hierfür ist der extra dafür vorgesehene Sodexo-Gutschein zusätzlich auszuhändigen (als Beihilfe).

Jedoch ist bei der Berechnung der Gutscheinhöhe der Anteil für Verkehr nicht einzubeziehen.

Regelleistung mtl. 404,00 €, davon 40,1 % des RB in Form eines Sodexo-Gutscheins = 162,00 €

$162,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 10 \text{ Tage} = 55,00 \text{ €}$, gerundet auf 55,00 €, per Sodexo-Gutschein.

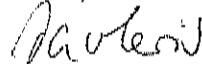
Darlehensbetrag insgesamt: 55,00 €

6. Kassenbestimmungen / Personen ohne Personalpapiere

Die Nichtvorlage eines Personalausweises oder die Vorlage eines abgelaufenen Personaldokumentes ist unschädlich, solange der Leistungsberechtigte der IFK und/oder dem Leistungsteam bekannt ist – die Ausfertigung einer Kassenkarte ist in diesen Fällen gleichwohl möglich.

Bei Fehlen einer einwohneramtlichen Meldebescheinigung kann durch telefonische Nachfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten die Überprüfung der aktuellen Meldung erfolgen.

Berlin, den 22.04.2016



Elena Zavlaris
Geschäftsführerin
Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg

Anlage - Ermittlung der bei einer Mittellosigkeit zu berücksichtigenden Regelbedarfsanteile

Folgende Posten der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind bei einer durch den Leistungsberechtigten verursachten Mittellosigkeit zu berücksichtigen (der Bezugswert beträgt 361,81 €):

- Abteilung 1 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke:

alle Posten = 128,46 € $\Rightarrow$ 35,5 %

- Abteilung 7 Verkehr

lfd. Nr. 46 fremde Verkehrsdienstleistungen = 18,41€ $\Rightarrow$ 5,1 %

- Abteilung 8 Nachrichtenübermittlung

lfd. Nr. 49 Post- und Kurierdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten = 3,46 € $\Rightarrow$ 1 %

- Abteilung 12 andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr. 78 Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.A.
lfd. Nr. 79 sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege
lfd. Nr. 80 andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege

Summe 13,16 € $\Rightarrow$ 3,6 %

Zusätzlich als Barbetrag, falls Bedarf für Medikamente beantragt und nachgewiesen wird:

- Abteilung 6 Gesundheitspflege

alle Posten = 15,55 € $\Rightarrow$ 4,3 %